

GESCHÄFTSORDNUNG
des Disziplinarrates der OÖ. Rechtsanwaltskammer
für Disziplinarratsmitglieder, Kammeranwälte und Anwaltsrichter

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich und Amtssitz
- § 2 Wahlen, Amtsdauer, Amtsführung und deren Kosten
- § 3 Generelle Amtspflichten
- § 4 Pflichten des Präsidenten und seiner Stellvertreter
- § 5 Pflichten der weiteren Disziplinarratsmitglieder
- § 6 Sitzungen und mündliche Verhandlungen
- § 7 Kanzleiführung
- § 8 Entscheidungsausfertigungen
- § 9 Geschlechtsspezifische Ausdrucksweise
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Amtssitz

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Mitglieder des Disziplinarrates im Sinne des § 7 Abs 1 Z 1, 2 und 3 DSt, für den beim Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer gemäß § 5 Abs 3 DSt tätigen Kammeranwalt und seine Stellvertreter sowie die gemäß §§ 59 ff DSt von der Vollversammlung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer gewählten Anwaltsrichter, dies vorbehaltlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen.
- (2) Der Disziplinarrat und die Kammeranwälte üben ihre Funktion in der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer (Kammerkanzlei) aus, die gleichzeitig Amtssitz aller Disziplinarratsmitglieder und Kammeranwälte ist.
- (3) Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer gilt auch für Anwaltsrichter als deren Amtssitz, dies unbeschadet der Tatsache, dass Anwaltsrichter ihre Funktion bei Sitzungen und mündlichen Verhandlungen am Sitz des Obersten Gerichtshofes ausüben.

§ 2

Wahlen, Amtsdauer, Amtsführung und deren Kosten

- (1) Die Wahlen des Präsidenten des Disziplinarrates, des Kammeranwaltes und dessen Stellvertreter sowie aller Disziplinarratsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung nach Maßgabe des § 7 DSt, die Wahl der Anwaltsrichter durch die Vollversammlung nach Maßgabe des § 59 Abs 3 DSt.

- (2) Die Wahl der Vizepräsidenten des Disziplinarrates erfolgt durch alle Disziplinarratsmitglieder gemäß § 7 Abs 4 DSt.
- (3) Die jeweiligen Funktionsperioden ergeben sich aus den Bezug habenden Vorschriften des DSt.
- (4) Für den Fall, dass es in einer Vollversammlung zu einer Neuwahl des gesamten Disziplinarrates kommt, so gilt für die neu gewählten Vizepräsidenten und ein Drittel der neu gewählten Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren, für eines der neu gewählten Mitglieder des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter eine verkürzte Amtsdauer von einem Jahr. Für welche Mitglieder aus dem Kreis der Rechtsanwälte und für welches Mitglied aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter die verkürzte Amtsdauer gilt, entscheidet das Los. Hierzu ist eine gesonderte Sitzung aller Disziplinarratsmitglieder vom Präsidenten einzuberufen.
- (5) Die Vizepräsidenten des Disziplinarrates werden durch alle Disziplinarratsmitglieder gewählt. Über Verlangen auch nur eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen, wobei das Ergebnis der Wahl unmittelbar nach der Stimmabgabe durch den Präsidenten des Disziplinarrates festzustellen ist, dies zum Zweck der weiteren Bekanntmachung nach § 7 Abs 5 DSt.
- (6) Die Mitglieder des Disziplinarrates, die Kammeranwälte sowie die Anwaltsrichter üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus, weshalb für den mit der Amtsführung verbundenen Aufwand mit Ausnahme nachstehender Regelungen keinerlei Vergütungsanspruch besteht.
 - a) Externe Barauslagen wie beispielsweise Kosten angeforderter und extern bezahlter Kopien oder Gebühren bei Gerichten und Behörden sind nach Maßgabe des tatsächlichen und belegsmäßig nachzuweisenden Aufwandes zu ersetzen.
 - b) Für mit der Amtsführung verbundene Reisen sind Reisekosten unter sinngemäßer Anwendung der TP9 Z 1 lit a und b RATG in der jeweils gültigen Fassung zu ersetzen, insoweit sie über die Gemeindegrenze des eigenen Kanzleisitzes hinausgehen und es sich nicht um Fahrten zum Amtssitz (Rechtsanwaltskammer) handelt. Für den Ersatz der Kosten eines eigenen Kraftfahrzeuges gilt das jeweilige amtliche Kilometergeld. Bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen vergütet. Werden für öffentliche Verkehrsmittel Ermäßigungen in Anspruch genommen, die nur durch bezahlte Ausweise oder ähnliches erhältlich sind, so werden einmal jährlich 50 % des für derartige Ermäßigungen entstehenden Aufwandes ersetzt. Sind derartige durch die Amtsführung entstandene Reisen mit Übernachtungskosten verbunden, so werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand vergütet.

§ 3

Generelle Amtspflichten

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Disziplinarrates, der Kammeranwälte sowie der Anwaltsrichter als Dienst im Bereich der Selbstverwaltung bedingt, dass die Amtsausübung mit entsprechender Sorgfalt und unter strengster Wahrung der Gesetze zu erfolgen hat.
- (2) Bei der Amtsausübung sind neben den im DSt geregelten Pflichten insbesondere die Verpflichtungen nach Art. 6 EMRK zu wahren. Daraus resultiert die Verpflichtung für alle Amtsträger, die ihnen zukommenden Agenden so zeitgerecht wahrzunehmen, dass dem Gebot der Erledigungen innerhalb vertretbarer Zeit Rechnung getragen wird und hiebei insbesondere die durch das DSt und die StPO vorgegebenen Entscheidungs- und Ausfertigungsfristen eingehalten werden.
 - a) Die Ausfertigung von Einleitungs- oder Einstellungsbeschlüssen (§ 28 Abs 2 und 3 DSt) hat durch den bestellten Untersuchungskommissär spätestens in der der Beschlussfolgung nächstfolgenden Kalenderwoche zu erfolgen und ist der Akt mit der Beschlusausfertigung innerhalb dieser Frist an die Kammerkanzlei zu übergeben.
 - b) Die Ausfertigung von Beschlüssen im Sinne des § 19 DSt hat durch den bestellten Referenten spätestens binnen zehn Tagen nach der Beschlussfassung zu erfolgen und ist der Akt mit der Beschlusausfertigung innerhalb dieser Frist an die Kammerkanzlei zu übergeben.
 - c) Die Ausfertigung von Erkenntnissen hat durch den bestellten Referenten in Entsprechung des § 270 Abs 1 StPO (§ 77 DSt) spätestens binnen vier Wochen nach Verkündung zu erfolgen und ist der Akt so zeitgerecht mit der Ausfertigung des Erkenntnisses an die Kammerkanzlei zu übergeben, dass das Erkenntnis vom Vorsitzenden noch in Wahrung der Frist des § 270 Abs 1 StPO unterfertigt werden kann.
 - d) Alle weiteren Entscheidungen, die nicht in 3.2.1 bis 3.2.3 gesondert geregelt sind, sind jedenfalls ohne ungebührliche Verzögerung zu fällen und unverzüglich auszufertigen.

§ 4

Pflichten des Präsidenten und seiner Stellvertreter

- (1) Dem Präsidenten des Disziplinarrates obliegen insbesondere
 - a) die Geschäftsführung des Disziplinarrates insgesamt zu überwachen,
 - b) die Geschäftsverteilung im Sinne des § 15 Abs 2 DSt zu erlassen und nach der jährlichen Vollversammlung im Fall von Neuwahlen unverzüglich anzupassen,
 - c) die Bestellung der Untersuchungskommissäre und die Überwachung des Vorverfahrens,

- d) nach Abschluss des Vorverfahrens durch den Untersuchungskommissär die Ausschreibung und Leitung der beratenden Sitzungen betreffend die Fassung von Einleitungs- oder Einstellungsbeschlüssen.
- (2) Dem Präsidenten und seinen Stellvertretern obliegt die Ausschreibung der ihnen nach der Geschäftsverteilung nach § 15 Abs 2 DSt zur Behandlung zukommenden Akten, daher
- a) die Führung der Senate, denen sie nach der Geschäftsverteilung vorsitzen,
 - b) die Ausschreibungen von Sitzungen und Verhandlungen nach Maßgabe der Geschäftsverteilung,
 - c) die Leitung dieser Sitzungen und mündlichen Verhandlungen,
 - d) die Überwachung der Ausfertigungen durch die bestellten Referenten,
 - e) die Überwachung der Zustellung von Beschlüssen und Erkenntnissen durch die Kammerkanzlei,
 - f) die Überwachung der Vorlage von Akten im Falle von Rechtsmitteln,
 - g) die Ausfertigung von Kostenbestimmungsbeschlüssen nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens,
 - h) die Vorbereitung und Ausfertigung von Anzeigerverständigungen nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens.
- (3) Der Präsident wird im Falle seiner tatsächlichen Verhinderung oder im Falle einer Ausgeschlossenheit oder der erfolgten Ablehnung wegen Befangenheit durch einen Vizepräsidenten vertreten, ein Vizepräsident durch einen anderen Vizepräsidenten oder den Präsidenten des Disziplinarrates. Die Reihenfolge der wechselseitigen Vertretung ergibt sich aus der Geschäftsverteilung.
- (4) Im Falle der Verhinderung, Ausgeschlossenheit oder Befangenheit des Präsidenten und aller Vizepräsidenten, ist zur Vertretung das dienstälteste Mitglied des Disziplinarrates aus dem Kreis der Rechtsanwälte berufen.

§ 5

Pflichten der weiteren Disziplinarratsmitglieder

- (1) Ein Disziplinarratsmitglied, das zum Untersuchungskommissär bestellt wird, hat den Akt mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und so beschleunigt zu bearbeiten, dass die vom Präsidenten gesetzte Frist für Endbericht und Entscheidungsvorschlag eingehalten wird. Stehen dem objektive Hindernisse entgegen, so ist der Untersuchungskommissär verpflichtet, vor Ablauf der gesetzten Erledigungsfrist einen kurzen Zwischenbericht an die Kammerkanzlei (ohne Akt) abzufertigen, in welchem die Gründe der Verzögerung darzulegen sind und die voraussichtliche Dauer bis zur Enderledigung. Der Akt ist vom Untersuchungskommissär nach seiner Tätigkeit journalisiert, Beilagen in das Beilagenverzeichnis eingeordnet, mit einem entsprechenden Bericht,

einem Entscheidungsentwurf und einer gesonderten Begründung für den Entscheidungsentwurf vorzulegen.

- (2) Dem für eine Beschlussfassung oder für eine mündliche Verhandlung bestellten Referenten obliegt die Vorbereitung des Aktes zur mündlichen Verhandlung und in weiterer Folge nach der Beratung oder Verhandlung die Ausfertigung der Bezug habenden Entscheidung.
- (3) Ist ein Disziplinarratsmitglied für eine Sitzung oder Verhandlung verhindert, so ist die Verhinderung unverzüglich unter Bescheinigung des Verhinderungsgrundes der Kammerkanzlei mitzuteilen. Beachtliche Verhinderungsgründe sind solche, die auch gemäß § 226 StPO einen berechtigten Vertagungsgrund bilden würden.
- (4) Alle Mitglieder des Disziplinarrates sind verpflichtet, ihre Person betreffende Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich schriftlich gegenüber der Kammerkanzlei bekannt zu geben, dies unter Beischluss allenfalls erforderlicher Bescheinigungen.

§ 6

Sitzungen und mündliche Verhandlungen

- (1) Die Sitzungen und Verhandlungen werden vom Vorsitzenden geleitet, der für die Protokollführung jeweils einen Schriftführer bestellt, dies unabhängig von einer allfälligen Protokollierung auf Tonband, die durch den jeweiligen Vorsitzenden erfolgt.
- (2) Das Protokoll hat die genaue Bezeichnung der Disziplinarsache, den Tag der Sitzung bzw. Verhandlung, den Namen des Vorsitzenden, der weiteren Disziplinarratsmitglieder, den Namen des Vertreters der Kammeranwaltschaft, die in der Sitzung gestellten Anträge und Beschlüsse sowie das Abstimmungsverhältnis zu enthalten, insofern nicht über eine geheime Beratung ein gesondertes Abstimmungsprotokoll zu führen ist, dessen Führung ebenfalls dem Schriftführer obliegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen. Erfolgen in einer mündlichen Verhandlung Beweisaufnahmen, so hat das Protokoll die genauen Daten der einvernommenen Personen und deren Aussagen in der vom Vorsitzenden zusammengefassten, jedoch möglichst authentischen Form zu enthalten.
- (3) Erfolgt die Protokollierung auf Tonband gemäß § 42 Abs 1 DSt, so gelten für diese Protokollführung die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Übertragung des vom Vorsitzenden diktierten Protokolles dem Vorsitzenden (der Kanzlei des Vorsitzenden) obliegt.

- (4) Nach Sitzungen und mündlichen Verhandlungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden die Weiterleitung des Aktes an den für die Ausfertigung der Entscheidung bestimmten Senatsmitglied.

§ 7

Kanzleiführung

- (1) Die Bearbeitung von Disziplinarakten unterliegt, insoweit sie nicht von den Disziplinaratsmitgliedern selbst zu bearbeiten sind, der Kammerkanzlei nach den vom Präsidenten des Disziplinarrates dafür entlassenen Richtlinien.
- (2) Vom Präsidenten des Disziplinarrates ist ein Mitarbeiter der Kammerkanzlei als Kostenbeamter zu bestellen, welchem die Bezug habenden Entscheidungen, insbesondere Bestimmung von Zeugengebühren, obliegt. Die Bezug habenden Entscheidungen sind vom Kostenbeamten im eigenen Namen zu fertigen.
- (3) Der Kammerkanzlei obliegt die Führung der vom Disziplinarrat zu führenden Register, nämlich des D-Registers, des DV-Registers sowie des Namensregisters.
- (4) Im Falle eines Verfolgungsantrages des Kammeranwaltes gemäß § 20 Abs 2 DSt hat die Anlage von Disziplinarakten (D-Akten) und deren Eintragung in das D-Register fortlaufend nach der Reihenfolge des Einlangens des Verfolgungsantrages beim Disziplinarrat zu erfolgen, dies mit der Maßgabe, dass die D-Zahl aus den Buchstaben „D“, der fortlaufenden Nummer und der dem Kalenderjahr entsprechenden Jahreszahl besteht. Langen beim Disziplinarrat am selben Tag mehrere Verfolgungsanträge des Kammeranwaltes ein, so sind die anzulegenden D-Akten in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach dem Familiennamen des Disziplinarbeschuldigten in das Register einzutragen, wobei bei einem gleichzeitigen Antrag gegen mehrere Disziplinarbeschuldigte wiederum die alphabetische Reihenfolge maßgeblich ist. Bei Namensgleichheit bestimmt der Vorname die alphabetische Reihenfolge, bei wiederum bestehender Gleichheit von Vornamen und Zunamen das höhere Lebensalter des Disziplinarbeschuldigten. Langen am selben Tag mehrere Anträge des Kammeranwaltes gegen denselben Disziplinarbeschuldigten beim Disziplinarrat ein, so sind die anzulegenden D-Akten in der Reihenfolge des Einlangens der seinerzeitigen Anzeigen beim Kammeranwalt einzutragen.
- (5) In das wiederum jährlich zu führende und abzuschließende DV-Register sind jene Akten in chronologischer Reihenfolge einzutragen, in denen Einleitungsbeschlüsse (§ 28 Abs 2 DSt) gefasst werden.
- (6) Werden am selben Tag mehrere Einleitungsbeschlüsse in mehreren Disziplinarakten gefasst, so gelten die Eintragungsregelungen für das D-Register gemäß § 7 Abs 4 sinngemäß. Die DV-Zahl ist zusätzlich zur D-Zahl auf dem Akt anzubringen, dies nach Maß-

gabe der Geschäftsverteilung unter allfälliger Hinzufügung der Bezeichnung des zuständigen Senates.

- (7) Werden Akten eines Disziplinarrates einer anderen Rechtsanwaltskammer zur weiteren Behandlung an den Disziplinarrat der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer delegiert, dann sind diese Akten in das D-Register und bei schon gefassten Einleitungsbeschlüssen in das DV-Register einzutragen, dies nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze.
- (8) Von der Kammerkanzlei ist schlussendlich ein Namensregister zu führen, in welches nach rechtskräftiger Verurteilung die jeweilige D-Zahl und etwaige DV-Zahl, das Datum der rechtskräftigen Abschlussentscheidung sowie das Datum der eintretenden Tilgung einzutragen sind. Das Namensregister ist fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Disziplinarbeschuldigten und für jeden Disziplinarbeschuldigten getrennt zu führen.
- (9) Der Kammerkanzlei obliegt die Führung der dem Kammeramt zugewiesenen Agenden nach Maßgabe der vom Präsidenten des Disziplinarrates dafür gesondert erlassenen Richtlinien. Dem Kammeramt liegen daher insbesondere die Ausfertigung von Ladungen für ausgeschriebene Sitzungen und Verhandlungen, die Herstellung der Ausfertigung von Beschlüssen und Erkenntnissen, welche von der Kammerkanzlei mit dem Vermerk „für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu fertigen sind. Der Kammerkanzlei obliegt die Zustellung derartiger Entscheidungen, der Vormerk allfälliger Rechtsmittelfristen sowie die Vorlage der Akten für von Disziplinarratsmitgliedern, insbesondere den Vorsitzenden, wahrzunehmende Agenden. Der Kammerkanzlei obliegt im Übrigen die generelle Evidenzhaltung aller Akten durch entsprechende Kalendrierung bis zur endgültigen Erledigung.

§ 8

Entscheidungsausfertigungen

- (1) Einleitungs- und Einstellungsbeschlüsse sind vom Vorsitzenden und vom Untersuchungskommissär zu fertigen.
- (2) Alle Erkenntnisse sind vom Vorsitzenden und dem als Referenten bestellten Disziplinarratsmitglied zu fertigen.
- (3) Alle anderen Entscheidungen, die nicht durch den Senat gefällt werden, sind vom jeweiligen Vorsitzenden zu fertigen.
- (4) Der Disziplinarrat führt ein Amtssiegel. Sämtliche Ausfertigungen von Beschlüssen und Erkenntnissen aller Art sind mit diesem Amtssiegel zu fertigen und verbleiben in der Originalausfertigung im Akt. Für Ausfertigungen gilt § 7 Abs 9.

§ 9

Geschlechtsspezifische Ausdrucksweise

Insoweit in dieser Geschäftsordnung geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden, gelten diese sinngemäß für Personen beider Geschlechter gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ersetzt die in der Plenarversammlung vom 4. Nov. 2010 beschlossene und mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Nov. 2010, BMJ-Z16.101/001-I 6/2010, genehmigte Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in der Vollversammlung, mit der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz mit dem der Kundmachung folgenden Kalendertag in Kraft.